

Eigenbetrieb städtische Abwasserbeseitigung

1. Wirtschaftsplan der städtischen Abwasserbeseitigung der Stadt Owen für das Wirtschaftsjahr 2025

Auf Grund von § 14 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1992 (GBl. Nr. 2 Seite 21-25), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2020 (GBl. Nr. 20 Seite 403-405), hat der Gemeinderat am 04.02.2025 den folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 beschlossen:

1. im **Erfolgsplan** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Erträge von	527.300
1.2 Aufwendungen von	527.300
1.3 Veranschlagtes Jahresergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0

2. im **Liquiditätsplan** mit den folgenden Beträgen

2.1 Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	485.700
2.2 Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	338.000
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	+ 147.700
2.4 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
2.5 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.100.000
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 1.100.000
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 952.300
2.8 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.204.200
2.9 Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	248.200
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	+ 956.000
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	+ 3.700

3. mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen

Kreditaufnahmen für Investitionen
und Investitionsförderungsmaßnahmen
(Kreditermächtigung) von

450.000 EUR

4. mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von **Verpflichtungen**, die künftige Wirtschaftsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) **210.000 EUR**

5. dem Höchstbetrag der **Kassenkredite** von **100.000 EUR**

Owen, 04. Februar 2025

gez. Verena Grötzinger

Bürgermeisterin

2. Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde

Das Landratsamt Esslingen hat mit Erlass vom 26.02.2025 die Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplans 2025 gemäß § 81 Abs. 2 und § 121 Abs. 2 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 12 Abs. 1 und § 14 Eigenbetriebsgesetz bestätigt. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile des Wirtschaftsplans wurden ebenfalls am 26.02.2025 genehmigt.

3. Auslegung des Wirtschaftsplans

Der Wirtschaftsplan 2025 kann ab sofort elektronisch auf der Homepage unter www.owen.de/rathaus-service/haushalt-finanzen/haushalt eingesehen werden.

Owen, 10.03.2025

gez. Verena Grötzinger

Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.